

Datum: _____

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb
Frankenthal (Pfalz) - EWF -
Stadtentwässerung
Ackerstraße 24
67227 Frankenthal

Antrag auf Herstellung / Reparatur für einen Grundstücksanschluss

Vom Eigentümer / Nutzungsberechtigten auszufüllen

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

für das Grundstück:

Aktenzeichen: _____

Gemarkung: _____ Flst. Nr.: _____

Straße, Hausnr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für Leistungen am Grundstücksanschluss folgendes:

- einen Erstanschluss (Neuanschluss) an die öffentliche Kanalisation
- zusätzliche Anschlüsse (z. B. Anschluss nach Grundstücksteilung, Regenwasseranschluss als Abzweig / weiteren Anschluss)
- Reparatur eines Hausanschlusses im öffentlichen Bereich
- Trennen und Rückbau eines Grundstücksanschlusses
- die Reparatur einer Anschlussleitung im Grenzbereich zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Sollte die Kanalreparatur durch unzulässige Einleitungsstoffe aus dem Grundstück oder durch Wurzeleinwuchs, von auf dem Grundstück vorhandene Bäume verursacht worden sein, wird der Grundstückseigentümer, die anfallenden Kosten übernehmen.

Befindet sich der Schaden eines Erstanschlusses im öffentlichen Bereich und ein Verschulden des Grundstückseigentümers ist auszuschließen, werden die anfallenden Kosten von der Stadt Frankenthal (Pfalz) getragen.

Hiermit beantrage ich für Leistungen an der Grundstücksentwässerungsanlage - im privaten Bereich - folgende Zusatzleistungen:

- Setzen eines Einstiegsschachtes als Übergabepunkt
- Verlegung der Grundleitung bis zum Einstiegs-/Übergabeschacht

Durch die Unterschrift wird bestätigt, über den § 10 Entwässerungssatzung und § 13 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung Auskunft erhalten zu haben.

Ich erkläre mich bereit, die im Zusammenhang mit den beantragten Arbeiten entstehenden Kosten zu übernehmen.

„Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die von mir abgegebenen Daten gemäß der Datenschutzerklärung weiterverarbeitet werden.“

Unterschrift des Eigentümers
(Nutzungsberechtigten)

HINWEIS:

„Im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags/Anliegens werden Ihre Daten bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) verarbeitet. Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.frankenthal.de/sv_frankenthal/de/Homepage/Aktuelles/Impressum/Datenschutz/“

Auszug aus der

S a t z u n g
über die Entwässerung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
– Entwässerungssatzung –
vom 21. Januar 2014

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 10
Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Stadt stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen bzw. dem dafür bestimmten Ableitungssystem zuzuführen. Die Kostenerstattungspflicht regelt sich nach der AbgaAbwaBS.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind private Grundstücksanschlüsse. Diese werden von der Stadt oder in ihrem Auftrag auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.
- (3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.
- (4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und § 13 Abs. 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung, - AbgaAbwaBS-, derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 13 Abs. 1b) Abgabensatzung Abwasserbeseitigung, - AbgaAbwaBS-. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb der Straßenflächen, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.
- (5) Soweit für die Stadt nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Hausanschlüsse im Sinne des § 13 Abs. 1b) Abgabensatzung Abwasserbeseitigung, AbgaAbwaBS.

- (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere den Übergabepunkt, und die lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, sowie am öffentlichen Kanal, die durch den Grundstückseigentümer oder eine vom Grundstück ausgehende Störung verursacht wurden, hat dieser die Kosten zu tragen.
- (8) Grundstücksanschlüsse, die nicht nur vorübergehend (max. 24 Monate) außer Betrieb genommen wurden, werden durch die Stadt am Anschlusspunkt getrennt. Eine Wiederinbetriebnahme regelt sich nach Absatz (1).

Auszug aus der

S a t z u n g
der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung von Abgaben
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
(Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - AbgaAbwaBS -)
vom 26. April 2018

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2,7,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwassergesetzes (LAbwAG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 13

Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Stadt sind die Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse in tatsächlicher Höhe wie folgt zu erstatten:

Innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums die Aufwendungen für

- a) die Ersterstellung des Anschlusses in den Fällen, in denen ein Grundstück nicht zum einmaligen Entwässerungsbeitrag veranlagt wurde und ein solcher auch nicht mehr gefordert werden kann,
- b) die Ersterstellung und die Erneuerung zusätzlicher Anschlüsse,
- c) Wiederherstellung eines nicht nur vorübergehend stillgelegten Anschlusses,
- d) Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden.

- (2) Die im öffentlichen Verkehrsraum entstehenden Aufwendungen für die Ersterstellung und die Erneuerung je eines Anschlusses pro Grundstück sowie die Aufwendung für die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachten Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen werden wie folgt in die Gebühren und Beiträge einbezogen:

1. Die Ersterstellungsaufwendungen in den einmaligen Herstellungsbeitrag,
2. die Aufwendungen für die Erneuerung, Änderung und Unterhaltung in die Benutzungsgebühr bzw. in den wiederkehrenden Beitrag gemäß § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

- (3) Erstattungspflichtig für den Aufwändungsersatzanspruch ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen Eigentümer/in oder dinglich Nutzungsberechtigter/e des Grundstücks ist.

- (4) Der Anspruch entsteht mit Abschluss der Arbeiten und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Die Durchführung einer in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Maßnahme kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.